

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

**Wahl der/des Beigeordneten Dezernat I – Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Recht;
Bestellung zur/zum Stadtdirektor/in**

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Rat	22.09.2016

Beschluss:

1. Der Rat wählt Herrn **Dr. Stephan Keller** zum Beigeordneten für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Recht.

Als Geschäftskreis wird ihm das Dezernat I, Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Recht (neun Bürgerämter, Stabsstelle Bürgerservice, Amt für Personal, Organisation und Innovation, Amt für Informationsverarbeitung, Gesundheitsmanagement und Arbeitsschutz, Amt für Gleichstellung von Frauen und Männern, Zusatzversorgung (Kassenleitung) und Beihilfe, Zentrale Dienste, Zentrales Vergabeamt, Rechts- und Versicherungsamt, Amt für öffentliche Ordnung, Berufsfeuerwehr mit Rettungsdienst, Bevölkerungsschutz und Krisenmanagement sowie Geschäftsstelle Digitale Agenda Köln (Entwicklung und Umsetzung der Digitalstrategie Köln) übertragen.

Der Rat behält sich eine Änderung des Geschäftskreises vor.

2. Der Rat bestellt ihn zum allgemeinen Vertreter der Oberbürgermeisterin der Stadt Köln gem. § 68 Abs. 1 S. 1 GO NW für die Dauer von acht Jahren.
3. Der Rat überträgt ihm ein Amt der Besoldungsgruppe B 9 nach dem Landesbesoldungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LBesG NRW).

Haushaltsmäßige Auswirkungen

Nein

Begründung

Zu 1. Die Stelle der Beigeordneten / des Beigeordneten für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Recht ist aufgrund des Ausscheidens des derzeitigen Stelleninhabers zum 01.12.2016 zu besetzen. Der Rat hat am 15.03.2016 beschlossen, die Stelle unter Beteiligung eines Personalberatungsunternehmens auszuschreiben mit dem Ziel, die Stelle zu diesem Zeitpunkt wiederzubesetzen.

Gemäß § 71 Absatz 1 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) werden die Beigeordneten vom Rat für die Dauer von acht Jahren gewählt. Die Anforderungen sind in § 71 Absatz 3 GO NRW festgelegt.

Die Stelle wurde gemäß § 71 Absatz 2 GO NRW öffentlich ausgeschrieben. Zusätzlich ist wie vom Rat beschlossen nach Durchführung eines Auswahlverfahrens das Personalberatungsunternehmen ifp Personalberatung Managementdiagnostik mit der Personalsuche beauftragt worden.

Herr Dr. Keller stellte sich als bestgeeignetster Kandidat heraus. Er ist seit Januar 2011 Beigeordneter für Recht, Ordnung und Verkehr der Stadt Düsseldorf und seit Dezember 2014 Vorsitzender des Rechts- und Verfassungsausschusses des Deutschen Städtetages. Zusätzlich ist er u.a. Mitglied des Aufsichtsrates der Flughafen Düsseldorf Ground Handling GmbH (seit 12/2015), Mitglied der Zweckverbandsversammlung des Verkehrsverbund Rhein-Ruhr sowie des Aufsichtsrates der Regiobahn GmbH. Von 2011-2014 war er Mitglied des Aufsichtsrates der Rheinbahn AG.

Zuvor war Herr Dr. Keller Beigeordneter für Städtebau, Umwelt und Kommunalwirtschaft beim Städte- und Gemeindebund NRW (2006-2010), Leiter des Büros des Hauptgeschäftsführers des Deutschen Städtetages (09/2000-12/2005), Referent beim Deutschen Städtetag für Grundsatzfragen der Kommunalverfassung, Verwaltungsstrukturreform und Ausländerrecht (09/1999-08/2000) und Richter am Verwaltungsgericht Köln (05-08/1999).

Dr. Stephan Keller, geboren 18.09.1970 in Aachen, ist Volljurist und hat von 11/1990 bis 01/1995 in Bayreuth Rechtswissenschaften studiert (Abschluss: Erstes Staatsexamen). Von August 1995 bis September 1996 absolvierte er ein Masterstudium an der University of Birmingham (Abschluss Master of Laws, L.L.M.). Von Januar 1997 bis Februar 1999 leistete er sein Referendariat am OLG Düsseldorf ab (Abschluss: Zweites Staatsexamen). Thema seiner Dissertation (Promotion 2010 an der Ruhr Universität Bochum): Kooperativer Städtebau und Kartellvergaberecht – Rechtsrahmen und Verfahren der Auswahl städtebaulicher Kooperationspartner.

Bis zur Ratssitzung wird den Mitgliedern des Rates eine Einsichtnahme in die Bewerbungsunterlagen im Wege der Akteneinsicht in die Bewerberunterlagen ermöglicht und es werden Informationen über den Ablauf des Verfahrens zur Verfügung gestellt.

Nach § 16 Absatz 2 Landesbeamtengesetz Nordrhein-Westfalen darf die Ernennungsurkunde einer kommunalen Wahlbeamtin / eines kommunalen Wahlbeamten erst ausgehändigt werden, wenn die Wahl innerhalb eines Monats nach ihrer Durchführung von der Bezirksregierung nicht beanstandet wurde

Zu 2. Der Rat bestellt gem. § 68 Abs. 1 S. 1 GO NW eine Beigeordnete / einen Beigeordneten zur / zum allgemeinen Vertreterin / Vertreter der Oberbürgermeisterin der Stadt Köln. Diese Funktion soll wie bislang mit dem Amt der/des Beigeordneten für das Dezernat I verbunden bleiben. Die Bestellung erfolgt nicht durch die Wahlentscheidung, sondern wie unter Ziffer 2 des Beschlussvorschlages vorgesehen, durch gesonderten Beschluss des Rates.

Zu 3.

Die Eingruppierung der Ämter der kommunalen Wahlbeamten auf Zeit richtet sich nach § 2 Absatz 2

Satz 1 der Eingruppierungsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (EingrVO).
Hiernach ist ein zum allgemeinen Vertreter des Oberbürgermeisters bestellter Beigeordneter bei einer Einwohnerzahl ab 500.000 in die Besoldungsgruppe B8/B9 einzugruppieren. Über die Eingruppierung entscheidet der Rat unter Berücksichtigung der beamtenrechtlichen Bestimmungen.

Nach dieser Regelung dürfen die Gemeinden unter Berücksichtigung des Umfangs, der Schwierigkeit und der Bedeutung der Aufgaben die Höchstbesoldungsgruppe für das Amt nur in Anspruch nehmen, wenn ihre Einwohnerzahl die Mitte zwischen der unteren und der oberen Grenze ihrer Größenklasse nach der in der Regelung vorgesehenen Einwohnertabelle überschritten hat oder der Wahlbeamte in dasselbe Amt wiederberufen ist, in dem er eine ganze Amtszeit abgeleistet hat.

Der Amtsvorgänger hatte die Besoldung B 9 nach Ablauf von acht Dienstjahren in 2014 erhalten. Eine Eingruppierung in B 9 ist im Falle der Stadt Köln im Hinblick auf die Größe und Komplexität des Dezernates und die Einwohnerzahl (Stand Ende 2015: 1.069.192 Menschen) aber auch in vor Beginn einer zweiten Amtszeit möglich. Köln rangiert in der Tabelle des § 2 EingrVO in der obersten Kategorie, die ab einer Untergrenze von 500.000 Einwohnern beginnt. Eine Obergrenze ist nicht geregelt. In der zweithöchsten Kategorie (250.000 – 500.000 Einwohner) wäre die Zulässigkeit der Höchstbesoldungsstufe ab einer Einwohnerzahl von mehr als 125.001 gegeben. In der nach oben offenen höchsten Kategorie ist eine Eingruppierung gerechtfertigt, wenn wie im Falle Kölns die Einwohnerzahl mehr als das Doppelte der Untergrenze übersteigt.

.
Anlage Information zur Bewerberlage und zum Verfahren
Anlage Übersicht zum Prozess der Kandidatenselektion
Anlage Ausschreibungstext

Anlage